

Amtliche Bekanntmachung

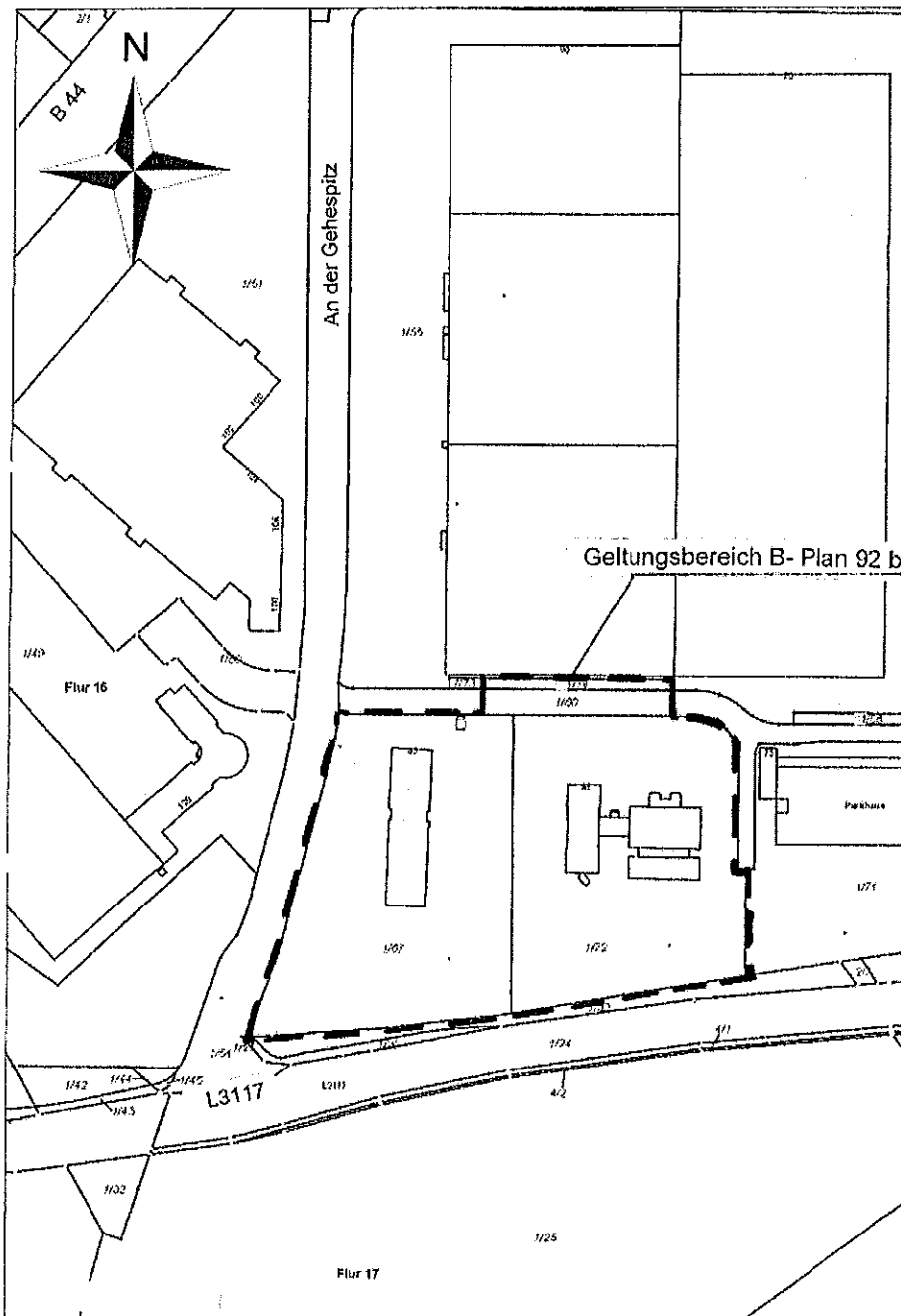
Bebauungsplan Nr. 92 b „Gehespitz Südwest“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 den Offenlagebeschluss für den **Bebauungsplan Nr. 92 b „Gehespitz Südwest“** gefasst.

Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 16 und umfasst die Flurstücke 1/67, 1/72, 1/74 und 1/60 (teilweise), d.h. die Liegenschaften An der Gehespitz 80 und 85. Maßgeblich ist die unten beigefügte Plandarstellung.



Erfordernis und Ziele des Bebauungsplanes

- a. Mit der Bauleitplanung sind die Grundlagen für ein Vorhaben auf den Flurstücken 1/72 und 1/74 (Bereich a) zur Nutzungsänderung des vorhandenen Schulungs-zentrums mit Betten-trakt der Philipp Holzmann AG in ein Hotel zu schaffen, das sich hinsichtlich Art und Maß der Nutzung, sowie der Gebäudehöhen in das vor-handene Umfeld einfügt.
- b. Für das Flurstück 1/67 (Bereich b) sind die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansied-lung von allgemeinen Gewerbebetrieben, neben den bereits zulässigen Lager- und Logis-tikflächen zu schaffen.
- c. Aufgrund der exponierten Lage an einer der Einfahrten ins Gewerbegebiet Gehe-spitz müssen städtebauliche, gestalterische und funktionale Belange berücksichtigt werden.
- d. Bei der städtebaulichen Einbindung sind neben den Festsetzungen des Bebau-ungsplans Nr. 92 „Gehespitz-Gelände“ die bestehenden Strukturen zu berück-sichtigen.
- e. Es sind ergänzende Festsetzungen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs zu treffen.

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 92 b im beschleunigten Verfahren ge-mäß § 13 a aufgestellt wird. Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen und
- nach § 4c BauGB kein Monitoring durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch werden der Entwurf des Be-bauungsplans Nr. 92b, der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, die Begründung und die vorliegenden Gutachten

in der Zeit vom 14.06.2019 bis 15.07.2019

öffentlich ausgelegt.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung
montags, dienstags, mittwochs und donnerstags
und
freitags

8.30 Uhr bis 16.00 Uhr

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

können die Unterlagen im Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, 1. Stock, eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans und der Begrün-dung und können zudem auf der Homepage der Stadt Neu-Isenburg unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://neu-isenburg.de/leben-und-wohnen/bauen-und-verkehr/bebauungsplaene/im-verfahren/>

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen schrift-lich beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg oder zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus, Hugenottenallee 53, Neu-Isenburg, 1. Stock, abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnah-men bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksich-

tigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, den 06.06.2019


Herbert Hunke

Bürgermeister